



# Verkündungsblatt

Nr.: 5/2012

Datum: 22.05.2012

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
18.04.2012	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. April 2012.....	175
18.04.2012	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. April 2012.....	176
18.04.2012	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. April 2012.....	177
18.04.2012	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012.....	178
18.04.2012	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012.....	179
18.04.2012	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Angewandte Ethik mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. April 2012.....	180
18.04.2012	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. April 2012.....	181
18.04.2012	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Kommunikationswissenschaft als Kernfach/ Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. April 2012.....	182
18.04.2012	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den konsekutiven Studiengang Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/ Sozialmanagement mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. April 2012.....	184
18.04.2012	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft (180) mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. April 2012.....	185
18.04.2012	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sportwissenschaft (180) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 18. April 2012.....	186
18.04.2012	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 18. April 2012.....	187
18.04.2012	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Sport im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 18. April 2012.....	188

18.04.2012	Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Zulassung zu Studiengängen mit Sport (Sport-Eignungsprüfungsordnung) vom 18. April 2012.	189
18.04.2012	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. April 2012.....	194
18.04.2012	Erste Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. April 2012.....	198
18.04.2012	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012.....	200
18.04.2012	Erste Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012.....	204

---

**Zweite Änderung  
der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 4/2009, S. 125), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 2/2010, S. 32). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 14. Dezember 2011 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 12 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im gewählten Studiengang den Erwerb von 60 Leistungspunkten nachweist,“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung  
der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Psychologie  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 4/2009, S. 140). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 14. Dezember 2011 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 15 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen, das Modul der Empirischen Forschungsmethoden sowie das Modul des Empirischen Forschungsseminars werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 6 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung  
der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Psychologie  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 9/2009, S. 812). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 14. Dezember 2011 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.  
Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

§ 6 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen, das Modul der Empirischen Forschungsmethoden sowie das Modul des Empirischen Forschungsseminars werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung  
der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Psychologie  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 4/2009, S. 156). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 14. Dezember 2011 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.  
Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 16 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 6 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung  
der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Psychologie  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 881), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2011, S. 39). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 25. Januar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Zulassung für den Studiengang erfolgt für einen Schwerpunkt.“
2. § 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:  
„c) eine Erklärung, für welchen Schwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie beantragt wird, wobei mehrfache Bewerbungen für unterschiedliche Schwerpunkte zulässig sind.“
3. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für die Zulassung in den Schwerpunkten gemäß § 2 Abs. 1 wird je eine eigene Reihung gebildet. Studierende, die sich ohne Angabe eines Schwerpunkts bewerben, werden in die Reihung aufgenommen, in der sie den aussichtsreichsten Platz erhalten.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung  
der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Angewandte Ethik  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 9/2009, S. 843), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 3/2011, S. 37). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 14. Dezember 2011 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

§ 9 Absatz 1 wird gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung  
der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Politikwissenschaft  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 9/2009, S. 864). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 14. Dezember 2011 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

§ 9 Absatz 1 erhält die folgende Fassung

„(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modultitel	Zulassungsvoraussetzung
POL 711	POL 710
POL 712	POL 711
POL 721	POL 720
POL 722	POL 721
POL 731	POL 730
POL 732	POL 731
POL 741	POL 740
POL 742	POL 741
POL 751, POL 752	POL 750
POL 762	POL 760
POL 1000 (MA-Arbeit)	POL 900, weitere Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungsordnung

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung  
der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für das Fach Kommunikationswissenschaft als Kernfach/Ergänzungsfach  
in Studiengängen  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 9/2009, S. 823), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 15/2009, S. 1288). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 14. Dezember 2011 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Modulangebot im Kernfach Kommunikationswissenschaft (120 LP) umfasst 8 Pflichtmodule und 11 Wahlpflichtmodule.

1. Pflichtmodule

KW-P-GK Grundlagen medialer Kommunikation (10 LP), KW-P-MEDÖK Grundlagen der Medienökonomie (10 LP), KW-P-MS I Methoden und Statistik der Kommunikationswissenschaft I (10 LP), KW-P-MS II Methoden und Statistik der Kommunikationswissenschaft II (10 LP), KW-P-PGK Psychologische Grundlagen der Kommunikation (10 LP), KW-P-THEO Kommunikations- und Medientheorien (10 LP), KW-P-PRAK Praktikum (10 LP), KW-P-BA Bachelor-Arbeit (10 LP).

2. Wahlpflichtmodule

KW-WP-WIRK Medienwirkung (10 LP), KW-WP-ÖK Öffentliche Kommunikation (10 LP), KW-WP-REG Medienregulierung (10 LP), KW-WP-WIRT Medienwirtschaft (10 LP), KW-WP-MÖK Methoden zur Erforschung der öffentlichen Kommunikation (10 LP), KW-WP-DIK Differentielle Kommunikationspsychologie (10 LP), KW-WP-IK Intergruppen-Kommunikation (10 LP).

b) In Absatz 4 werden die Worte „Module im Umfang von 40 LP“ durch die Worte „Module im Umfang von 30 LP“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Modulangebot im Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft (60 LP) umfasst 4 Pflichtmodule und 7 Wahlpflichtmodule.

1. Pflichtmodule

KW-P-GK Grundlagen medialer Kommunikation (10 LP), KW-P-MEDÖK Grundlagen der Medienökonomie (10 LP), KW-P-PGK Psychologische Grundlagen der Kommunikation (10 LP), KW-P-THEO Kommunikations- und Medientheorien (10 LP).

2. Wahlpflichtmodule

KW-WP-WIRK Medienwirkung (10 LP), KW-WP-ÖK Öffentliche Kommunikation (10 LP), KW-WP-REG Medienregulierung (10 LP), KW-WP-WIRT Medienwirtschaft (10 LP), KW-P-MS I Methoden und Statistik der Kommunikationswissenschaft I (10 LP), KW-WP-DIK Differentielle Kommunikationspsychologie (10 LP), KW-WP-IK Intergruppen-Kommunikation (10 LP)

- d) In Absatz 6 werden die Worte „Module im Umfang von 30 LP“ durch die Worte „Module im Umfang von 20 LP“ ersetzt.

2. § 9 erhält die folgende Fassung:

**„§ 9 Zulassung zu Modulen**

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
KW-WP-WIRK, KW-P-THEO, KW-WP-ÖK	KW-P-GK
KW-WP-REG, KW-WP-WIRT	KW-P-MEDÖK
KW-P-MS II, KW-WP-MÖK	KW-P-MS I
KW-WP-DIK, KW-WP-IK	KW-P-PGK

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung  
der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den konsekutiven Studiengang  
Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/ Sozialmanagement  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 9/2009, S. 851), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung und vom 17. November 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 1/2011, S. 2). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 14. Dezember 2011 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

§ 10 Absatz 1 erhält die folgende Fassung

„(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modultitel	Zulassungsvoraussetzung
SP/SM IV: Vertiefung	Das Modul mit dem Titel „Praktikum“ muss bis zum 15.11. des jeweiligen Wintersemesters mindestens begonnen sein.
Masterarbeit	Gemäß Prüfungsordnung

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung  
der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Sportwissenschaft (180)  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 4/2009, S. 171), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 2/2010, S. 35). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 14. Dezember 2011 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 1. Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.“

2. § 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich. Der Antrag hierzu muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung  
der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für das Fach Sportwissenschaft (180)  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 9/2009, S. 808), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 15/2009, S. 1287). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 14. Dezember 2011 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Darüber hinaus werden ein sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 ThürHG und eine bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium vorausgesetzt. Näheres regelt die Sport-Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität in der jeweils gültigen Fassung.“

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird unter Buchstabe e) das Modul „Sportökonomie (SPW-GF7, Wahlpflichtmodul, 8 LP)“ neu eingefügt.
- b) Der bisherige Buchstabe e) wird zu Buchstabe f).

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für das Fach Sport  
im Studiengang Lehramt an Gymnasien  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 8/2009, S. 744), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2010, S. 764). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 25. Januar 2012 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Änderung am 17. April 2012 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 2 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Näheres regelt die Sport-Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils gültigen Fassung.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2012 in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für das Fach Sport  
im Studiengang Lehramt an Regelschulen  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 8/2009, S. 499), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 10/2010, S. 768). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 25. Januar 2012 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 17. April 2012 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 2 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Näheres regelt die Sport-Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität in der jeweils gültigen Fassung.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2012 in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Eignungsprüfungsordnung  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für die Zulassung zu Studiengängen mit Sport  
(Sport-Eignungsprüfungsordnung)  
vom 18. April 2012**

Gemäß §§ 3, 61 Abs. 4 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Eignungsprüfungsordnung an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat diese Ordnung am 25. Januar 2012 beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 17. April 2012 zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Die Eignungsprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Ablauf von Eignungsprüfungen für die Zulassung zum Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A., 180 LP), im Kernfach Sportwissenschaft im Studiengang Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach (B.A., 120 LP) sowie im Fach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Fach Sport im Studiengang Lehramt an Regelschulen.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen der Eignungsprüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2  
Zweck der Eignungsprüfung**

Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein erfolgreiches Studium in den jeweiligen Studiengängen besitzt.

**§ 3  
Prüfungskommission**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss für den Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (180 LP), für das Kernfach Sportwissenschaft (120 LP) im Studiengang Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach sowie das Fach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Regelschulen eine Prüfungskommission. In der Regel gehören der Kommission ein Professor, der den Vorsitz innehat und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Kommissionen mit weniger als 2 Mitgliedern sind nicht statthaft.

**§ 4  
Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Eignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzulassungsberechtigung nachweist. Sollte noch kein Zeugnis über die Hochschulreife vorliegen, hat der Bewerber an Eides statt zu erklären, dass er im laufenden Schuljahr die Hochschulreife anstrebt.

## § 5 Anmeldung

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Prüfungskommission und setzt einen frist- und formgerechten Anmeldeantrag voraus. Die Anmeldemodalitäten einschließlich der erforderlichen Unterlagen und Nachweise werden auf den Internetseiten des Institutes (<http://www.spowi.uni-jena.de/>) rechtzeitig veröffentlicht.

## § 6 Termine für die Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung findet jährlich statt. Die Termine der Eignungsprüfung sowie der verbindliche Anmeldetermin (Ausschlussfrist) werden von der Prüfungskommission festgelegt und spätestens 3 Monate vor der Eignungsprüfung auf den Internet-Seiten des Instituts für Sportwissenschaft und der Zentralen Studienberatung (ZSB) der Universität Jena veröffentlicht.

## § 7 Inhalt, Modalitäten und Bewertungen der Eignungsprüfung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung setzt voraus:
  - ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für ein Sportstudium und das Ablegen der Eignungsprüfung, das nicht älter als drei Monate ist;
  - das Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft oder ein durch einen Schwimmmeister abgenommener Nachweis folgender Zeiten:
    - Technik Brustschwimmen 100m Frauen: 2:00 min; Männer: 1:55 min oder
    - Technik Kraulschwimmen 100m Frauen: 1:50 min; Männer: 1:35 min
- (2) Das Rettungsschwimmerabzeichen ist als beglaubigte Abschrift bzw. Kopie mit dem Anmeldeantrag einzureichen.
- (3) Die Eignungsprüfung am Institut für Sportwissenschaft der Universität Jena wird in folgenden Sportarten durchgeführt:
  - Leichtathletik (Grundsportart)
  - Gerätturnen (Grundsportart)
  - Mannschaftsspiele
  - Rückschlagspiele
- (4) Leistungsanforderungen in den Sportarten
  - 1. Leichtathletik**

Mindestanforderungen:

    - 100m-Lauf aus dem Tiefstart (1 Versuch)Mindestleistungen: F/ 16,0s M/ 13,4s
    - Weitsprung (3 Versuche)Mindestleistungen: F/ 3,60m M/4,75m
    - Kugelstoßen (3 Versuche)Mindestleistungen: F/ (4,0kg) 6,50m M/ (6,00kg) 7,30m
    - AusdauerlaufMindestleistungen: F/ 2000m 9:30min M/ 3000m 12:30min
  - 2. Gerätturnen**

Beurteilungskriterien: - technisch richtige Bewegungskombination und fließende Übergänge zwischen den Elementen

Prüfungsgeräte: Es werden zwei Geräte nach eigener Wahl überprüft.

*Männer:*

- Sprung: Kasten längs (1,25 m hoch) Sprunghocke
- Boden  
Schwingen in den Handstand, Abrollen, Strecksprung mit  $\frac{1}{2}$  Drehung, Rolle rückwärts durch den Bückstand, Aufrichten, 3 Anlaufschritte, Handstütz-Überschlag seitwärts ('Rad')
- Reck (schulterhoch)  
Hüft-Aufschwung aus dem beidbeinigen Absprung (Aufgang), Hüft-Umschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit  $\frac{1}{2}$  Körperlängsachsrotation in den Stand (Abgang)
- Hochbarren (1,75 m hoch)  
Schwingen im Querstütz, Rückschwung in den Oberarmstand (2 sec. fixieren), Abrollen in den Grätschsitz, Rückschwung, Vorschwing, Kehre mit  $\frac{1}{2}$  Körperlängsachsrotation in den Außenquerstand seitlich (Abgang)

*Frauen:*

- Sprung: Pferd seit (1,20 m hoch, Brettabstand 1,10 m)  
Sprunghocke
- Boden  
Schwingen in den Handstand, Abrollen, Strecksprung mit  $\frac{1}{2}$  Körperlängsachsrotation, Rolle rückwärts durch den Hockstütz in den Hockstand, Aufrichten, 3 Anlaufschritte, Handstütz Überschlag seitwärts (Rad)
- Reck  
(schulterhoch) Hüft-Aufschwung mit Schwungbeineinsatz (Aufgang), Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit  $\frac{1}{2}$  Körperlängsachsrotation in den Stand (Abgang)
- Stufenbarren  
aus dem Langhang am oberen Holm Kontern, Vorhocken beider Beine oder Vorgrätschen, Rückhocken eines Beines, Hüft-Aufschwung zum oberen Holm (oder Aufstemmen mit beiden Beinen), Hüft-Abzug in den Liegehang,  $\frac{1}{2}$  Körperlängsachsrotation mit Aufstellen eines Beines auf den unteren Holm und Zwiagriff am oberen Holm, Aufrichten in den Stand mit Ristgriff am oberen Holm, Hockwende (Dreh- Sprunghocke) über den oberen Holm in den Außenquerstand seitlings (Abgang)

**3. Mannschaftsspiele**

Anforderungen (in einem der aufgeführten Sportspiele nach Wahl des Bewerbers):

**3.1 Volleyball**

Techniken

- des oberen und unteren Zuspiels (paarweise),
- der Ballannahme und des Einnehmens der Spielstellung nach zugeworfenen Bällen,
- Aufgabe/ Aufschlag
- Spielfähigkeit in Kleingruppen

**3.2 Fußball**

Technisch- taktischer Fertigkeiten:

- Übung 1: Stern – Dribbling
- Übung 2: Dribbling, Passspiel, Ballan- und -mitnahme, Dribbling, Finte, Torschuss als Spannstoß
- Jonglieren (15 x rechts / links)
- Spielfähigkeit (4:4)

**3.3 Basketball**

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Dribbling – Korbwurf
- Zuspiel in der Bewegung -2er Rhythmus- Korbwurf
- Spielfähigkeit

**3.4 Handball**

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Passen in 3er Gruppen
- Komplexübung Passen/Lauffinte/Sprungwurf
- Spiel 4:4 auf ein Tor mit Gegenstoß

#### **4. Rückschlagspiele**

Anforderungen (in einem der aufgeführten Sportspiele nach Wahl des Bewerbers):

##### **4.1 Tischtennis**

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Demonstration von Vorhand-Konter und Vorhand-Topspin mit je zwei Versuchen,
- sicheres Spiel des Balles über das Netz in vorgegebene Zielfelder mit frei wählbarer Schlagtechnik,
- große Acht mit Konterschlagtechnik/ 10 Kontakte pro Spieler
- Spielfähigkeit

##### **4.2 Tennis**

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Grundschläge Vorhand und Rückhand,
- Flugball Vorhand und Rückhand (Treffpunkt über Netz),
- Aufschlag regelgerecht ins Aufschlagfeld
- Spielfähigkeit

##### **4.3 Badminton**

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Schlagkombination Aufschlag, Clear, Drop, Netzdrop,
- hoher und kurzer Aufschlag im Einzel in Zielfelder
- Spielfähigkeit

(5) Die sportpraktische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsteil den Leistungsanforderungen genügen. Über die Prüfungsergebnisse des Bewerbers ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 8**

#### **Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung**

(1) Jeder, der die Eignungsprüfung bestanden hat, erhält innerhalb von vier Wochen darüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Der Bescheid über eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung verliert nach zwei Jahren seine Gültigkeit.

(3) Der Anerkennungszeitraum wird bei Wehr- und Ersatzdienstleistenden sowie bei denjenigen, die einen freiwilligen Wehrdienst oder einen Bundesfreiwilligendienst bis zur Dauer von zwei Jahren geleistet haben, höchstens jedoch um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

### **§ 9**

#### **Wiederholung der Eignungsprüfung**

Im Falle des Nichtbestehens der Eignungsprüfung kann diese nach einem Jahr wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel nicht möglich.

### **§ 10**

#### **Anerkennung von Sparteignungsprüfungen anderer Universitäten**

Nachweise über die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung anderer Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag als gleichwertig anerkannt, wenn sie den Anforderungen nach dieser Ordnung entsprechen und zum Ablauf der Anmeldefrist für die Eignungsprüfung nicht älter als 18 Monate sind.

**§ 11****Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten, Einspruchs- und Widerspruchsrecht**

(1) Ein Bewerber kann durch einen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Gegen den Ausschlussgrund oder gegen Prüfungsergebnisse kann nur am gleichen Tag der Eignungsprüfung schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Angabe der Gründe Einspruch eingelegt werden. Der Vorsitzende entscheidet über den Einspruch.

(3) Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorsitzenden der Prüfungskommission sind schriftlich an den Prüfungsausschuss nach § 3 zu richten.

**§ 12****Befreiung von der Eignungsprüfung**

Bewerber können von der Eignungsprüfung auf Antrag befreit werden, wenn sie dem im § 3 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität Jena, dem Olympiastützpunkt Thüringen, dem Studentenwerk Thüringen und dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband genannten Personenkreis angehören und die im § 3 Abs. 2 der Vereinbarung genannten Bedingungen erfüllen. Hinweise zum Antrag und Verfahren werden auf den Internetseiten des Institutes (<http://www.spowi.uni-jena.de/>) veröffentlicht.

**§ 13****Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2012 in Kraft. Sie findet erstmalig auf die Eignungsprüfung für das Wintersemester 2012/13 Anwendung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Eignungsprüfungsordnung zur Zulassung für den Bachelor-Studiengang "Sportwissenschaft" bzw. für das Kernfach "Sportwissenschaft" im Bachelor-Studiengang vom 24. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2007, S. 41) und die Eignungsprüfungsordnung zur Zulassung für die Lehramtsstudiengänge im Fach "Sport" an Gymnasien bzw. "Sport" an Regelschulen vom 24. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2007, S. 46) außer Kraft. Eine unter Geltung dieser Ordnungen erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung verliert nach zwei Jahren ihre Gültigkeit.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung  
der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät  
für den Studiengang Biogeowissenschaften  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 7/2009, S. 322), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 29. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 6/2011, S. 74). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 1. Februar 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. April 2012 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Studentensekretariat“ gestrichen und durch „Studierenden-Service-Zentrum“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit sechs Studienjahre, um insbesondere Berufstätigen mit mindestens 20 Stunden und höchstens 25 Stunden Wochenarbeitszeit oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium des Studiengangs zu ermöglichen. Das Teilzeitstudium ist in der Regel bei der Immatrikulation zu beantragen. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung. Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Professoren gegeben ist.“
  - b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „jährlich“ gestrichen.
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, die Prüfer und die Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer bewertet. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer eine Qualifikation besitzt, die mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation liegt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „des Moduls“ die Worte „in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Ist das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nicht durch das Verschulden des Studierenden begründet, so darf ihm die Zulassung zur Modulprüfung nicht versagt werden. Die Feststellung des Verschuldens oder Nichtverschuldens erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“
  - c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Arbeit, verbale und grafische Präsentation, mündliche Prüfung, experimentelle Arbeit oder als eine Kombination der o. g. Prüfungsarten durchgeführt werden.“
  - d) Absatz 9 Satz 3 wird gestrichen
  - e) Es wird folgender Absatz 12 angefügt:  
„(12) Modulprüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, werden von zwei Prüfern bewertet, von denen in der Regel beide Hochschullehrer sein müssen.“
5. § 11 Freiversuch wird gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Wochen verlängert werden.“
  - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in vier gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zur Bachelor-Arbeit Biogeowissenschaften wird zugelassen, wer,
    1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelor-Studiengang Biogeowissenschaften mindestens im dritten Studienjahr eingeschrieben ist,
    2. alle Pflichtmodule des ersten und zweiten Studienjahres erfolgreich absolviert und
    3. den Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bachelor-Arbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelor-Arbeit im Studiengang Biogeowissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.“
  - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche schriftliche Erklärung in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.“

8. §14 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in Absatz 2 genannten Zeiträume.“
9. §15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Es kann verlangt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss.“
  - b) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden Einzelnoten im Umfang von 160 Leistungspunkten berücksichtigt.“
10. §16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Eine Prüfung in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jedoch auf maximal 3 Module im gesamten Studiengang begrenzt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Wiederholungstermine legt der Modulverantwortliche fest. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.“
  - b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
  - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.“
11. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit, Ordnungsverstoß“
  - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.“
  - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.“
  - d) Es werden die Absätze 4 und 5 in folgender Fassung neu eingefügt:  
„(4) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.“

(5) Bei Plagiaten oder bei einem wiederholten Verstoß nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören. In besonders schwerwiegenden Fällen einer Täuschung, insbesondere bei Plagiaten, kann der Rektor auf Vorschlag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprachen entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen und der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

13. § 21 erhält folgende Fassung:

### **„§ 21**

#### **Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist**

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Modulverantwortliche.

(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung  
der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät  
für den Studiengang Biogeowissenschaften  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 7/2009, S. 317). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 1. Februar 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. April 2012 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache werden vorausgesetzt. Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder einer vergleichbaren Prüfung nachweisen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „selbständige Studien“ das Wort „Hausarbeiten“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Geographie“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Teile des Wahlpflichtstudiums können im Ausland erbracht werden. Empfohlen wird hierfür das 5. Fachsemester. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel auf Basis eines vor dem Auslandsaufenthalt zu erstellenden „Learning Agreements“. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
Umfang und Inhalt des Studiums**

(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Orientierung, dem Ausgleich der Vorkenntnisse sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und grundlegenden Fähigkeiten. Das erste Studienjahr umfasst Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten gem. Modulkatalog aus den Fächern Biogeowissenschaften, Chemie, Geowissenschaften, Mathematik und Physik.

(2) Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Biogeowissenschaften vertieft. Es sind Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten gem. Modulkatalog aus den Fächern Biogeowissenschaften, Biowissenschaften, Chemie und Geowissenschaften zu belegen.

(3) Im dritten Studienjahr werden die erworbenen Fähigkeiten in Projekten angewendet. Aus dem Fachstudium sind insgesamt 60 LP zu erwerben. Darin eingeschlossen sind Wahlpflichtmodule mit 40 LP gem. Modulkatalog aus den Bereichen Biowissenschaften, Geowissenschaften und Umweltwissenschaften, die Abschlussarbeit in einem Spezialisierungsgebiet und ein berufsbezogenes Praktikum. Die Ausgestaltung des berufsbezogenen Praktikums regelt § 10.

(4) Über die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.“

4. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „§ 14“ gestrichen und durch „§ 15 der Prüfungsordnung“ ersetzt.

5. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen angegeben. Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Modulname	Zulassungsvoraussetzung
BBGW 2.2	Anorganische Chemie II	BBGW 1.1 Anorganische Chemie I
BBGW 2.4	Organische Chemie	BBGW 1.1 Anorganische Chemie I
BBGW 3.2	Analytische Chemie I	BBGW 1.1 Anorganische Chemie I
BBGW 4.1	Analytische Chemie II	BBGW 3.2 Analytische Chemie I
BBGW 4.5	Limnologie II	BBGW 3.5 Limnologie I
BBGW 6.2	B.Sc.-Arbeit	120 LP inklusive aller Pflichtmodule des 1. und 2. Studienjahres

6. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder wissenschaftlichen Einrichtungen“ gestrichen.

7. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studienfachberatung wird durch vom Prüfungsausschuss benannte Fachvertreter durchgeführt. Die Beratung soll die individuelle Studienplanung unterstützen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung  
der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät  
für den Studiengang Biogeowissenschaften  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 7/2009, S. 337). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 1. Februar 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. April 2012 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Prüfung im Masterstudiengang Biogeowissenschaften sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des interdisziplinären Studienfaches vertieft haben und die erlernten wissenschaftlichen Kenntnisse anwenden und umsetzen können. Sie weisen damit die Fachkenntnisse nach, die für eine praktische Berufstätigkeit in relevanten Bereichen notwendig sind und erwerben die notwendige Qualifikation für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.“

2. In § 2 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Studentensekretariat“ gestrichen und durch „Studierenden-Service-Zentrum“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre, um insbesondere Berufstätigen mit mindestens 20 Stunden und höchstens 25 Stunden Wochenarbeitszeit oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium des Studiengangs zu ermöglichen. Das Teilzeitstudium ist in der Regel bei der Immatrikulation zu beantragen. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung. Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“

4. § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Geländeübungen, Praktika, Gelände-/Feldarbeiten, selbständige Studien, Projektarbeit, Hausarbeiten, Kolloquien und Prüfungen gebildet.“

5. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Es wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus dem Studienplan und den Modulbeschreibungen besteht. Änderungen des Modulkataloges bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates sowie der Genehmigung des Rektors. Der Modulkatalog ist zumindest elektronisch rechtzeitig bekannt zu machen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Professoren gegeben ist.“

- b) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen und durch den Satz „Er evaluiert den Modulkatalog und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 und 6 erhalten folgenden Fassung:  
„Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer eine Qualifikation besitzt, die mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation liegt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Prüfungsausschuss kann dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul übertragen. Modulprüfungen werden vom Modulverantwortlichen oder durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen.“
8. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 2“ gestrichen.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn bzw. nach Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen.“
- b) In Absatz 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Ist das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nicht durch das Verschulden des Studierenden begründet, so darf ihm die Zulassung zur Modulprüfung nicht versagt werden. Die Feststellung des Verschuldens oder Nichtverschuldens erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“
- c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Arbeit, verbale und grafische Präsentation, mündliche Prüfung, experimentelle Arbeit oder einer Kombination der o. g. Prüfungsarten durchgeführt werden.“
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„Die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei schriftlichen Arbeiten eine Bewertung. Protokolle mündlicher Prüfungen bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Bewertungen sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Studiums aufzubewahren.“
- e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:  
„(9) Schriftliche Arbeiten können Hausarbeiten und Berichte sein. Sie schließen in der Regel eine mündliche oder graphische Präsentation (Referat, Thesenverteidigung, Poster o.ä.) ein. Der Umfang der schriftlichen Arbeiten ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt zu geben.“
- f) Es wird der folgende Absatz 12 angefügt:  
„(12) Modulprüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, werden von zwei Prüfern bewertet, von denen in der Regel beide Hochschullehrer sein müssen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Masterarbeit muss spätestens 6 Wochen, nachdem 90 LP erreicht wurden, begonnen werden.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in vier Exemplaren sowie in elektronischer Form im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit kann gestellt werden, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sind. Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Master-Arbeit im Fach Biogeowissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, die des zweiten innerhalb des nächsten Jahres erstmals abzulegen.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

13. In § 14 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Es kann verlangt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen.“

14. §15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Prüfung in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jedoch auf maximal 2 Module im gesamten Studiengang begrenzt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit, Ordnungsverstoß“

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hausarbeiten“ gestrichen und durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.“
- d) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.“
- e) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:  
„(4) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.  
(5) Bei Plagiaten oder bei einem wiederholten Verstoß nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören. In besonders schwerwiegenden Fällen einer Täuschung, insbesondere bei Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/UNESCO ausgestellt.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen und die Nummerierung angepasst.

17. § 20 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 20**

#### **Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Modulverantwortliche.
- (2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung  
der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät  
für den Studiengang Biogeowissenschaften  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 7/2009, S. 333). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 1. Februar 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. April 2012 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache werden vorausgesetzt. Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder einer vergleichbaren Prüfung nachweisen.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Masterstudiengang qualifizierenden Studiengang) vorgelegt werden.“

2. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.“

3. In § 4 werden nach dem Wort „beginnt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

4. In § 5 Absatz 3 erhalten die Sätze 6 und 7 folgende Fassung:

„Entsprechend der breiten Ausbildung und den vielfältigen Spezialkenntnissen reichen die Arbeitsfelder des Biogeowissenschaftlers von der Altlastensanierung, Bioremediation, vorsorgendem und nachsorgendem Grundwasser- und Bodenschutz über die Umweltanalytik und den Naturschutz bis hin zu Umweltverträglichkeitsstudien, Umweltmanagement und Umweltbildung. Weitere mögliche Arbeitsgebiete sind betrieblicher Umweltschutz, sowie die Beratung von Verbänden, Politik und Wirtschaft.“

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anrechnung vom im Ausland erworbenen Leistungspunkten ist möglich und erwünscht. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Gleichwertigkeitsprüfung. Ein vor dem Auslandsaufenthalt erstelltes „Learning Agreements“ erleichtert die Anerkennung.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten und dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst Pflichtmodule mit insgesamt 30 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule mit 30 Leistungspunkten gemäß Modulkatalog aus den Bereichen Biowissenschaften, Geowissenschaften, Ökologie und den Umweltwissenschaften.
- (2) Das zweite Studienjahr dient der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in 2 Projektmodulen (jeweils 15 LP) und der Abfassung der Master-Arbeit (30 LP). Die beiden Projektarbeiten müssen in zwei unterschiedlichen Teilgebieten des Master-Studiengangs Biogeowissenschaften belegt werden.
- (3) Über die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können auch andere als die aufgeführten Wahlpflichtmodule genehmigt werden.“
7. In § 8 Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 14 Abs. 5“ die Worte „der Prüfungsordnung“ eingefügt.

8. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen zu beachten sind oder empfohlen werden, sind diese in den Modulbeschreibungen angegeben.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studienfachberatung wird durch vom Prüfungsausschuss benannte Fachvertreter durchgeführt. Die Beratung soll die individuelle Studienplanung unterstützen.“

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Studienfachberatungen unterstützen die Studierenden bei der Organisation des Studienablaufs. Eine Teilnahme an der Studienfachberatung wird zu Beginn des 2. Studienjahres dringend empfohlen.

(3) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit von vier Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er zu Beginn des 7. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena